



STIFTERVERBAND

SATZUNG

Fassung vom 7. Juli 2021

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MITTEL

1. Der Verein führt den Namen „Stiffterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.“ (Stiffterverband).
2. Der Stiffterverband hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke des Stiffterverbandes sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und dergleichen.

§ 2 ZWECKE

1. Der Stiffterverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Stiffterverbandes ist vorrangig die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Daneben ist auch die Förderung von Bildung und Erziehung Zweck des Stiffterverbandes. Zweck des Stiffterverbandes ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr.1 AO zur Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 S. 1,2 für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit der Stiffterverband nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson in Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO.

Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere durch:

- Unterstützung von Körperschaften, die der Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung dienen, wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft, der Deutsche Akademische Austauschdienst, die Alexander von Humboldt-Stiftung, die Studienstiftung des deutschen Volkes, Hochschulen und Forschungseinrichtungen;

- Vergabe von Förderungsmitteln zur Durchführung von Projekten in Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Empfänger der Mittel sind Hochschulen, Forschungsinstitute, sonstige wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationen der Wissenschaft sowie Nachwuchswissenschaftler, Wissenschaftler und Gelehrte (Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung). Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht;
- Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung in der Öffentlichkeit stärken.
- Das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der ZiviZ gGmbH und der SV Gemeinnützige Gesellschaft für Wissenschaftsstatistik mbH. Dies erfolgt insbesondere durch die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen sowie die Weiterbelastung von Kosten für die steuerbegünstigten Zweckbetriebe der beiden Gesellschaften.

3. Zweck des Stifterverbandes ist weiter die Förderung des gemeinnützigen Stiftungswesens.

4. Der Stifterverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stifterverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stifterverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stifterverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDER UND FÖRDERER

1. Mitglied des Stifterverbandes können Unternehmen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber dem Generalsekretär des Stifterverbandes beantragt, der auch über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der der Hauptverwaltung drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist.
3. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Generalsekretär des Stifterverbandes kann in besonderen Fällen Befreiung von der Beitragspflicht erteilen.
4. Vorstand und Kuratorium können um Wissenschaft und Bildung verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht und Personen mit besonderen materiellen Verdiensten um die Förderung der Zwecke des Stifterverbandes zu Ehrenkuratoren ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenkuratoren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Förderer des Stifterverbandes sind solche Unternehmen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen, die, ohne Mitglied des Stifterverbandes zu sein, eine Spende mindestens in Höhe des Mitgliedsbeitrages leisten.

§ 4 ORGANE

Organe des Stifterverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium
- der Vorstand
- das Präsidium.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung haben eine Stimme

- jedes Mitglied des Stifterverbandes
- die Mitglieder des Kuratoriums
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Ehrenmitglieder und Ehrenkuratoren
- die Mitglieder der Landeskuratorien.

Unternehmen und Organisationen können sich bei der Mitgliederversammlung durch eine leitende Persönlichkeit vertreten lassen.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes und Präsidiums sowie die Wahl des Kuratoriums.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden.

§ 6 KURATORIUM

1. Das Kuratorium kann bis zu 100 Mitglieder umfassen. Es soll alle vier Jahre eine Neuwahl stattfinden. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Höchstmitgliederzahl können Mitglieder vom Kuratorium kooptiert werden; darunter können Vertreter von Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Wissenschaftsorganisationen für die Dauer ihrer Amtsführung berufen werden.

2. Das Kuratorium spricht gegenüber dem Vorstand Empfehlungen in Grundsatzfragen der Förderungspolitik des Stifterverbandes aus. Es wird vom Vorstand über die Jahresrechnung sowie über die Verwendung der Mittel informiert.

3. Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 7 VORSTAND UND PRÄSIDIUM

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu vier Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär, die das Präsidium bilden, sowie bis zu weiteren 30 gewählten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dieser wählt das Präsidium. Es sollen alle zwei Jahre Neuwahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand gehören ferner von Amtes wegen die Vorsitzenden der Landeskuratorien des Stifterverbandes sowie die jeweiligen Präsidenten/Vorsitzenden der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, des Wissenschaftsrates, des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages an.
2. Der Vorstand beschließt den Haushalt für das jeweilige Geschäftsjahr sowie das Förderungsprogramm des Stifterverbandes.
3. Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Im Falle der Verhinderung kann sich ein Vorstandsmitglied nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
4. Die Mitarbeit in den Organen des Stifterverbandes erfolgt ehrenamtlich. Der Generalsekretär bekommt eine hauptamtliche Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeiten.

§ 8 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Dem Präsidium obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2. Es ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Dem Präsidium obliegt ferner die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
2. Das Präsidium beruft zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestehend aus bis zu vier Mitgliedern, der gemeinsam die Durchführung der laufenden Geschäfte obliegt. Der Generalsekretär ist der Vorsitzende der Geschäftsführung und zugleich Mitglied des Präsidiums. Die Geschäftsführung agiert auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die insbesondere die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung regelt.

§ 9 LANDESKURATORIEN

1. Der Stifterverband erfüllt seine Aufgaben in den Bundesländern durch seine Landeskuratorien. Mitglieder der Landeskuratorien sind Repräsentanten von Unternehmen und Körperschaften sowie Einzelpersonlichkeiten, die auf Grund ihrer Funktion, ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen zur Erreichung der Aufgabe der Landeskuratorien beitragen können.
2. Die Mitglieder der Landeskuratorien werden vom Präsidenten des Stifterverbandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Landeskuratoriums auf drei Jahre berufen.

§ 10 GREMIENSITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

1. Der Präsident des Stifterverbandes ist zugleich Präsident der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums. Er leitet die Sitzungen dieser Gremien sowie die des Vorstandes und des Präsidiums und bestimmt den jeweiligen Schriftführer. Der Präsident wird von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten. In Gremiensitzungen wählen die Anwesenden einen Versammlungsleiter, wenn kein Mitglied des Präsidiums anwesend ist.
 2. Zu den Gremiensitzungen lädt der Präsident unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch unter Wahrung einer Frist von vier Wochen durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger erfolgen.
- Eine Gremiensitzung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
3. Das Kuratorium und der Vorstand sind bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie sind auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Vertretern beschlussfähig, wenn nicht drei der anwesenden Mitglieder widersprechen.
 4. Mit Ausnahme der in § 11 Abs. 1 genannten Fälle werden Beschlüsse, auch solche gem. § 10 Abs. 5, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies verlangt.

5. Die Gremiensitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zu der Präsenzversammlung treffen sich die Mitglieder an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

Der Präsident entscheidet über die Form der Gremiensitzung und teilt diese in der Einladung zu der Versammlung den Mitgliedern mit.

Lädt der Präsident zu einer virtuellen Gremiensitzung ein, so teilt er rechtzeitig vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Gremien können auch außerhalb einer Versammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Präsident die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Präsident die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Das Beschlussergebnis wird vom Präsidium auf der Grundlage derjenigen schriftlichen Voten festgestellt, die innerhalb von vier Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen bei der Hauptverwaltung eingegangen sind, und dem beschließenden Gremium spätestens auf der nächsten Gremiensitzung mitgeteilt.

6. Über die Gremiensitzungen ist eine vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

7. In dieser Satzung genannte Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des entsprechenden Schreibens folgenden Tag. Die genannten Schreiben gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Stifterverband vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

8. Die Gremien regeln im Übrigen ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, VERMÖGENSANFALL, STELLUNG DES FINANZAMTES

1. Beschlüsse über Änderungen der Vereinszwecke oder sonstige Satzungsbestimmungen oder die Auflösung des Stifterverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Zu etwaigen vom Registergericht verlangten oder sonst zweckmäßigen Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt.

2. Bei Auflösung des Stifterverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige wissenschaftsfördernde Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 S.1 .



STIFTERVERBAND

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Baedekerstraße 1
45128 Essen

www.stifterverband.org